Grünberger  Wochenblatt.

Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 22.

Sonnabend den 1. Juni 1833.

Der Nachbar.

(Fortsetzung.)

Mit schnellen Schritten durchlief der alte Brand sein Zimmer, nachdem Bergen ihn verlassen hatte. Die Worte: „es soll Ihnen sonst theuer zu stehen kommen!" jagten ängstlich sein Blut, und in hastiger Eile rief er Elisabeth. — Mein Gott, was ist Ihnen? sagte diese eintretend, als sie ihn in solcher Bewegung sah; es kann doch nichts vorgefallen seyn? — Ans Leben greift man mir! Geld soll ich ausspeien! theuer, merken Sie auf, theuer soll es mir zu stehen kommen; ist das nichts? und warum? um bloßer Nachläßigkeit des Wirths. Eilen Sie daher, rufen Sie ihn zu mir; indeß, da Höflichkeit nothwendig ist, so laden Sie ihn ein, mich zu besuchen. Doch halt! Einladen ist ein Doppelsinn! und zu welcher Stunde? das ist zu überlegen; das Wort ist nicht zu gebrauchen, denn es scheint, als wollte ich ihn mit etwas bewirthen, und das sey fern von mir! — Darauf lasse ich mich eben so wenig ein, erwiederte die Haushälterin; doch lassen Sie mich nur machen. Sprechen müssen Sie ihn doch, und ich richte es so ein, daß er auch noch sein Butterbrodt mitbringen muß! Damit war sie fort. — Ein Schatz ist diese Frau, die Seele meines Hausstandes! Gewiß wird sie dem alten Knauser, meinem Wirthe, so lange zusetzen, bis er sein Abendbrodt mitbringt, denn sie denkt dabei, daß vielleicht so viel abfällt, um das ihrige zu ersparen. Kluge Leute wissen das Alles einzurichten, ohne sich eine Blöße zu geben; warum nicht ihren Einfall benutzen? wenn meine Ehre nur dabei gedeckt ist.

Ists erlaubt? fragte Frau Maaß, leise die Thüre des Wirths öffnend, nur auf ein paar Worte. — Gehorsamer Diener, erwiederte jener, was steht zu Diensten? nehmen Sie Platz. — Mein werther Herr Stärke! hob die Haushälterin in geschwätziger Vertraulichkeit an, wie gut trifft es sich nicht, daß wir gerade so allein, unter vier Augen, uns

besprechen können. Mein Bester, es giebt Menschen, die gern Oel ins Feuer gießen, ihre Freude haben, Haß und Feindschaft anzuspinnen; aber so eine Person bin ich nicht, ich liebe Ruhe und Frieden. Darum will ich es Ihnen nur stecken, sagte sie leiser, über Ihrem Haupte zieht ein Donnerwetter auf. — Stärke sprang vom Stuhle auf, als sollte ihn auf der Stelle der Blitz treffen. Was meinen Sie damit? schrie er sie an; reden Sie deutlich, ich liebe die Bildersprache nicht. — Nun, werden Sie doch nicht böse, lassen Sie sich dienen. Mein Herr hat, wie Sie wissen, in Ihrem Hause sich in den Ruhestand begeben; aber gestern kommt ein junger Mann vom Hofe, und will Auskunft über seinen Herzug haben. Da er Ihnen nun alle diese Angelegenheiten übergab, item, so will er knall und fall ausziehen, da Sie die Leute ihm auf den Hals schicken. — Hat Ihr Herr den Kontrakt vergessen, den er auf drei Jahre mit mir gemacht hat? Bricht er diesen, bei Heller und Pfennig muß er mir bezahlen. — Vergessen Sie, Herr Stärke, auch nicht die Bedingung, daß nichts seine Ruhe störe. Wollen Sie meinen guten Rath zu Ihrem Besten nicht verwerfen, so fangen Sie um Himmels willen keinen Streit mit meinem Herrn an; gleich haben Sie einen Prozeß, er ist geübt darin. Seit ich ihn kenne, sind funfzig zu wenig, die er geführt hat; hüten Sie sich ja, mit ihm in einen Prozeß zu kommen. — Das hätte mir noch gefehlt; so lange ich lebe, habe ich mich davor gehütet; aber zeigen will ich ihm doch, daß ich Haare auf den Zähnen habe. — Ei, zeigen Sie ihm lieber, daß Sie Grütze im Kopfe haben, und Ihnen Ihr schönes Geld lieber ist, als es zu verprozessiren. Machen Sie den Klugen. Wissen Sie was, um allen Verdruß und Kosten zu sparen, kommen Sie heute, wie von ohngefähr, hinauf, und bringen Sie sich fein Ihr Butterbrodt mit; da sieht es nach nichts aus, und die Rede kommt gewiß auf die Sache; da verständigen Sie sich, und ich stehe dafür, es kostet Keinem einen Groschen, und Sie gehn als die besten Freunde auseinander. Denken Sie an das Sprichwort: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt." — Davor bewahre mich der liebe Herr Gott! sagte Starke; ich komme, und thue gern Alles, um nicht verzehrt zu werden. —

Am Abende saß Brand, seiner Gewohnheit nach, noch im Finstern, und erwartete, der Zusage Elisabeths gemäß, seinen Wirth. Mit Grimm verfolgte er den Gedanken „es soll mir theuer zu stehen kommen," und schwor sich, eher soll dem Wirth sein Haus in Trümmer zusammenstürzen, ehe ich einen Groschen herausrücke; ich hatte ihm Alles übergeben, ich kann ihn also fassen, und das will ich. — Ganz durchdrungen von dem Sprichwort „Friede ernährt, Unfriede verzehrt," hatte Stärke die Thüre seines Miethers erreicht, und klopfte mit dem festen Vorsatze, Allem auszuweichen, was ihn nur einen Pfennig kosten könnte, bedächtig an. — Gespannt auf den Ausgang, doch sich zusammen nehmend, rief Brand: herein! und Beide, den Schalk im Herzen, suchten in übertriebnen Höflichkeiten ihn zu verbergen, Jeder nur seinen Vortheil vor Augen habend. — Längst schon habe ich mir das Vergnügen vorgenommen, fing der Wirth an, zu sehen, wie es Ihnen in meinem Hause gefällt, und um Ihnen einen Beweis zu geben, unsern Umgang auf einen recht ungenirten Fuß zu setzen, so sehen Sie (indem er das Papier mit Butterbrodt ihm vorhielt), das bringe ich mir mit, um ein paar Stündchen ruhig

mit Ihnen zu verplaudern. — Brands verrechnetes Ersparen des Abendbrodts, welches der Anblick des kleinen dünnen Papiers verrieth, dann die Aussicht auf wiederholte lange Besuche, hatten ihn so erbittert, daß er erwiederte: Sie sind mir mit Ihrem Besuch zuvor gekommen; ich habe eigentlich ein Hühnchen mit Ihnen zu pflücken. — Mein werthester Herr Brand, daß ich nicht wüßte, und das wäre? — Sogleich! erwiederte jener; ich will nur alle Störungen vermeiden. Und so rief er zur Thüre hinaus: Liddi, Licht! — Bald kam diese damit herein. — Wie, schrie ihr der Alte entgegen, ein ganzes Licht hast Du angesteckt? wo sind die Enden von gestern? — Aengstlich sagte das Mädchen: die verbrenne ich. — Also meine Befehle, daß Du bei der Lampe spinnen sollst, gelten für nichts? sagte ganz erhitzt der Alte. Wie oft soll ich sagen: niemand außer mir brennt Licht; giebt es etwas zu thun, wo die Lampe nicht hingetragen werden kann, dann wird bei mir das Licht geholt. Zum letzten Male sey es befohlen! Nun geh! — Schweigend und mit einem lauten Seufzer entfernte sich Liddi. — Wie doch eine Kleinigkeit die wichtigsten Dinge stören kann! fuhr der Alte athemlos fort. Herr Stärke, Sie werden doch wohl nicht glauben, daß es mir auf ein Licht ankommt, zumal bei Ihrem Besuche; aber auf strenge Erfüllung meiner Befehle und auf Ordnung halte ich nun einmal in meiner Haushaltung. Doch zur Sache: Haben Sie alle Obliegenheiten, die mit meinem Herziehen verbunden sind und die ich Ihnen aufgetragen habe, erfüllt? Gestern wurde ich von Seiten des Hofes darum befragt, und hätten Sie etwas darin verfehlt, so wäre es gewiß nicht meine Schuld, und nicht mir, sondern Ihnen würde es theuer zu stehen kommen. — Da Friede ernährt und Unfriede verzehrt, so beantworte ich Dero Voraussetzungen mit aller Sanftmuth, entgegnete ihm Stärke. Nichts habe ich unterlassen, alles Nöthige ist abgemacht; woher konnte ich Sie denn sonst mit den Abgaben, die Sie zu leisten haben, bekannt machen? Die ganze Sache ist nichts als eine Prellerei; es hat sich jemand ein Douceur bei Ihnen erschnappen wollen. — Nun, da hat er in die Luft geschnappt! rief Brand im größten Eifer; da kommt bei mir einer blind an, ich habe kein Geld zum Wegwerfen! Die Kisten und Kasten, die Sie hier sehen, was ist drin? nichts als Kunstsachen, todte Kapitalien. Wollte Gott, ich hätte immer so gedacht wie heute, da wäre ich ein reicher Mann. Und hier, kommen Sie her (indem er einen Kasten hastig aufschloß), sehen Sie, hier liegen die Trophäen meiner Menschenliebe; nichts als verfallne Pfänder! Steckt da nicht Geld drin? was ist nun mit diesem Plunder von Kleidern sonst weiter zu machen, als daß sie von mir und Liddi abgetragen werden? — Das kann wohl Ihr Ernst nicht seyn, sagte erstaunt der Wirth; es sind ja ganz ordinäre Anzüge dabei. — Ei was da! im Hause ist Alles brauchbar; wie soll ich mein verlornes Geld denn anders benutzen? — Legen Sie einen Trödel an, rieth Stärke. — Sind Sie von Sinnen! fuhr Brand ihn an; einem Manne von meinem Charakter solch einen Vorschlag zu machen?! —

(Fortsetzung folgt.)

Anekdoten.

Ein aufgeblasener Reisender kam in einen Gasthof. „Herr Wirth, eine Flasche Champagner!"

rief er. Sie wurde ihm gebracht. „Herr Wirth, Ihr Champagner! wissen Sie wohl, daß man ein Pulver erfunden hat, aus welchem man Champagner fabrizirt?“ — „Sie haben das Pulver wohl nicht erfunden!“ erwiederte der Wirth.

* * *

Als einst in einer schmutzigen Herberge in Polen eine Fürstin anhielt, war der Sohn des Hauses von all' dem Glanz der Schönheit und des Reichthums, der diese junge Fürstin umstrahlte, im Erstaunen verloren. — Der Vater, der dies bemerkte, raunte ihm aber sogleich in's Ohr: „Still! In jenem Leben wird die uns den Ofen heizen!“

Homonyme.

Schön und gemein ist es zugleich,
Noch ungezählt in Gottes Reich;
An Erz und Pferden man's gewahrt,
Der Jäger kennt noch eine Art,
Und auch dadurch so Manches man
Gar fein und pfiffig reden kann.

Auflösung der Charade im vorigen Stück:

Schneemann.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Dem hiesigen Publiko wird nachstehende Bekanntmachung in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen:

Da ungeachtet der, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;
c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;
d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausge-

stellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind; nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter 1. a. b. c. und d. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem der betreffenden Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren, und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist, — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebenen Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen

hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Falle es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift, zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister, ꝛc. ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Grünberg den 28. Mai 1833.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Die dem Tuchmacher-Meister Jeremias Schulz zugehörigen Grundstücke:

1) das Wohnhaus No. 207. im dritten Viertel im Burgbezirk, nebst Grabebeeten, taxirt 218 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf.,

2) der Weingarten No. 984. an der Schertendorfer Straße, taxirt 35 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 15. Juni d. J., Vormittags um 11 Uhr, auf dem Land- und Stadtgericht öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wozu sich zahlungsfähige Käufer einzufinden, und nach erfolgter Erklärung der Interessenten in den Zuschlag, solchen sogleich zu erwarten haben.

Grünberg den 21. März 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations = Patent.

Das dem Tuchmacher = Meister Georg Friedrich Sauermann gehörige Wohnhaus unter dem Weingarten No. 1977, nebst Grabeland, nach der Lattwiese zu, taxirt 569 Rthlr. 7 Sgr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 15. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr, auf dem Land = und Stadtgericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich besitz- und zahlungsfähige Käufer einzufinden, und nach erfolgter Erklärung der Interessenten in den Zuschlag, solchen sogleich zu erwarten haben.

Grünberg den 21. März 1833.

Königl. Land = und Stadt = Gericht.

Auction.

In dem unweit der Holzablage hieselbst gelegenen Kaufmann Friedrich Possart'schen Weinberge sollen

am 5. Juny c. Nachmittags 2 Uhr

circa 27 Viertel 1832r. Landwein ohne Gefäße meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Züllichau den 21. Mai 1833.

Becker, Ger. Act.
v. c.

Der Brau = und Brennerey = Urbar des Dominii Prittag, Grünbergschen Kreises, steht bald zu verpachten. Pachtlustige Brauermeister können die nähern Bedingungen allda zu jeder Zeit einsehen und das Weitere gewärtigen.

Prittag den 28. May 1833.

Das Wirthschafts = Amt.

Auf dem Gute Bork bei der Looser Fähre, unweit Tschicherzig, sind noch einige hundert Scheffel gute rothe Speise = Kartoffeln billig und zu jeder Tageszeit, à Scheffel 6 Sgr., zu verkaufen.

---

2 Stuben nebst Kammer, wie auch Küche und Holzstall sind zu vermiethen bei

August Mühle im Grünbaum = Bezirk.

Veränderungshalber sind 10 mit Kartoffeln besteckte Beete im Rodelande zu vermiethen. Nähere Nachweisung erhält man in der Buchdruckerei.

Einen guten geräumigen Keller, eine Stube, Kammer und Küche wünscht man zu Michaelis zu miethen. Adressen übernimmt die Redaktion dieses Blattes.

Zwei Schock geschnittene Latten, 10 und 12 Ellen Rheinländisch Maaß lang, liegen zum Verkauf bei Maschke am Hohenberge.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich einen Leinwand = Verkauf etablirt habe. Ich werde jederzeit mit guter Waare und zu möglichst billigen Preisen aufwarten.

Henriette Vieweger geb. Schirmer.

Zur Warnung.

Ich warne Jedermann, meinem Sohne August auf meinen Namen etwas zu borgen oder ihm etwas abzukaufen, indem ich für denselben nichts zahle.

Gastwirth Künzel.

Gute Kartoffeln sind zu verkaufen beym Fleischer Stephan.

Folgendes, für die hiesige Gartenkultur höchst nützliche Buch, ist in allen Buchhandlungen geheftet für 25 Sgr. zu haben:

„Naturgeschichte der schädlichen und nützlichen Garteninsekten, und die bewährtesten Mittel zur Vertilgung der ersteren, vom Kunst = und Handelsgärtner P. F. Bouché."

Eine gute Nutz = Ziege ist zu verkaufen; wo? sagt man in der hiesigen Buchdruckerey.

Wein = Ausschank bei:

Sommerfeld auf dem Silberberge, 30r.
Gottlob Derlig in der Lawalder Gasse, 30r.
Schuhmacher Gottlob Kärgel beym Oberthor, 31r.
Carl Grundke auf dem Silberberge, 31r.
Carl Clemens im Hospital = Bezirk, 30r., 5 Sgr.
Carl Nippe am Markt, 30r., 5 Sgr.
Traugott Hartmann im Vorwerk.

Bei dem Buchbinder **Richter** ist zu haben:

Falkmann, Stylistisches Elementarbuch oder erster Cursus der Stylübungen, enthaltend eine kurze Anleitung zum guten Styl, eine große Anzahl Aufgaben sowohl zu einzelnen Vorübungen, als auch zu Beschreibungen, Erzählungen, Abhandlungen, Briefen und Geschäftsaufsätzen aller Art, nebst einer Reihe Beilagen über Grammatik, Titulaturen ꝛc., für Anfänger im schriftlichen Vortrage und zur Selbstbelehrung bestimmt. Dritte vermehrte Auflage. 15 sgr.

Dr. Niemann, gemeinnütziges Fremdwörterbuch zur richtigen Verdeutschung und verständlichen Erklärung der in unsrer Sprache vorkommenden Wörter und Ausdrücke.

Die Wundermappe, oder sämmtliche Kunst- und Natur-Wunder des ganzen Erdballs, treu nach der Natur abgebildet und topographisch und historisch beschrieben von C. Strahlheim. à Heft mit 6 Kupfern 11 sgr. 3 pf.

Der Rekrut, e militärische Schlamassel fers Thioter vun Itzig Feitel Stern. Dritte ganz neue Meloche mit Kupferstichlich. geheftet 7 sgr. 6 pf.

Nösselt's kleine Weltgeschichte für Töchterschulen. 7 sgr. 6 pf.

Kirchliche Nachrichten.

Geborne.

Den 19. Mai: Einwohner Johann Gottfried Prüfer eine Tochter, Auguste Karoline. — Häusler Joh. Gottfried Schönknecht in Kühnau ein Sohn, Johann Gottlob.

Den 22. Senator Karl Friedrich Gleinig eine Tochter, Auguste Louise.

Den 26. Tuchmachergesellen Johann Friedrich Schreiber eine Tochter, Johanna Emilie Maria.

Den 27. und 28. Schneider-Meister August Fiedler Zwillinge, eine Tochter Florentine Bertha, und einen todten Sohn.

Getraute.

Den 28. Mai: Tuchmachergeselle Ernst Julius Kube, mit Jgfr. Karoline Christiane Werner. — Einwohner Gottlob König, genannt Cyrus, in Lawalde, mit Anna Rosina Hoffmann daselbst.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche.

Am Trinitatis-Feste. Vormittagspredigt: Herr Pastor Prim. **Meurer**.
Nachmittagspredigt: Herr Pastor **Wolff**.

Marktpreise zu Grünberg.

Vom 29. Mai 1833.		Höchster Preis.			Mittler Preis.			Geringster Preis.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Waizen . . .	der Scheffel	1	16	3	1	14	4	1	12	6
Roggen . . .	= =	1	1	3	—	29	4	—	27	6
Gerste, große .	= =	1	—	—	—	29	—	—	28	—
= kleine .	= =	—	26	—	—	25	—	—	24	—
Hafer	= =	—	21	—	—	19	10	—	18	9
Erbsen	= =	1	4	—	1	2	—	1	—	—
Hierse	= =	2	4	—	2	—	—	1	26	—
Kartoffeln . . .	= =	—	9	—	—	8	6	—	8	—
Heu	der Zentner	—	20	—	—	20	—	—	20	—
Stroh	das Schock	4	—	—	3	22	6	3	15	—

Wöchentlich erscheint hievon ein Bogen, wofür der Pränumerations-Preis vierteljährig 12 Sgr. beträgt.
Inserate werden spätestens bis Donnerstags früh um 9 Uhr erbeten.